

04.10.02**Empfehlungen**
der AusschüsseFS - FJ - Rzu **Punkt ...** der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle
an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Auslandsadoptions-
Meldeverordnung - AuslAdMV)

A

**Der federführende Ausschuss für Familie und Senioren und
der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Annahme des Vermittlungsvorschlags aus dem Heimatstaat des
Kindes nach Artikel 16 Abs. 2 des Adoptionsübereinkommens durch
die Adoptionsbewerber und"

b) Nummer 3 ist zu streichen.

Ausgeliefert am**07. OKT. 2002**

...

Begründung:

Die Festlegung von vier Meldezeitpunkten ist nicht erforderlich und widerspricht dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere wird zwischen dem Eingang des Vermittlungsvorschlags (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AuslAdMV) und der Bereiterklärung der Adoptionsbewerber (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AuslAdMV) in der Regel nur ein kurzer Zeitraum liegen, so dass eine zusammengefasste Meldung völlig ausreicht.

2. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind die Wörter "und das Kind seine Wohnung bei den Adoptiveltern genommen hat" durch die Wörter "und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz bei den Adoptiveltern hat" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung in § 2 Abs. 2 AuslAdMV ist missverständlich, da ein Kind selbst keine Wohnung nehmen kann.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Wörter "zentrale Adoptionsvermittlungsstelle" durch die Wörter "zentrale Adoptionsstelle" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung. In § 2 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) ist festgelegt, dass bei den Landesjugendämtern eine zentrale Adoptionsstelle eingerichtet wird.

4. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

In § 6 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "eines Monats" durch die Wörter "von drei Monaten" zu ersetzen.

Begründung:

Eine vierteljährliche zusammengefasste Meldung entlastet die meldepflichtigen Stellen und ist für die Zwecke der Meldeverordnung ausreichend.

B

5. **Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.